



- Luftfahrtbehörde -

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
-4111-, Postfach 7107, 24171 Kiel

Flug- Modell- Club Lübeck e.V.  
1. Vorsitzender  
Ulrich Warncke  
Am alten Zoll 27  
23860 Klein Wesenberg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 24.05.2010  
Mein Zeichen: 4111 623.251 - 44  
Meine Nachricht vom:

Herr Eweleit  
Edwin.Eweleit@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2408  
Telefax: 0431 383-2100

3. Mai 2011

Die Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig – Holstein erlässt folgenden

## Erlaubnisbescheid:

### A.

I. Gemäß § 16 Abs. 1 und 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrs-gesetz (LuftVG) wird folgende Erlaubnis erteilt:

Erlaubnisinhaber: **Flug- Modell- Club Lübeck e.V.**  
DMFV - Mitgliedsnr.: 08/042

Umfang der Erlaubnis:

1. Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor von über 5 kg bis 25 kg Gesamtmasse

Aufstiegsort: **Flur: 1, Flurstücknummer: 11**  
**Kreis 23560 Lübeck, Gemeinde Vorrade,**  
**Gemarkung Vorrade**

Aufstiegszeiten: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzge-  
setzes (18. BImSchVO) sind entsprechend anzuwenden.





## II. **Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten. (z.B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
  - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und diese durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
  - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegung dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigung, bleibt vorbehalten.

## III. **Kostenentscheidung**

Die zu erhebende Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid setze ich gem. §§ 1 und 2 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit Abschnitt VI Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung auf

**150,00 €**

(in Worten: einhundertfünfzig Euro)

fest.

Diese Gebühr ist bis zum **31.05. 2011** auf das Konto: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse - Nr. 21001505 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Kiel, Bankleitzahl 210 000 00 zu überweisen





Bei der Überweisung sind auf der Zahlungsanweisung in jedem Fall die nachfolgenden Daten anzugeben:

**DStNr.: 670, Kz.: 04014157445200.**

#### **IV. Allgemeine Auflagen**

(1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.

(3) Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebs sichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen. Diese ist gemäß Darstellung in dem Lageplan in der Anlage anzulegen.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(4) Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Art des Flugbetriebes und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies zulassen.

Dies ist der Fall, wenn zwischen der Begrenzung der Start- und Landefläche und den o. g. Park- und Aufenthaltsbereich ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten wird. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten. Die Aufteilung dieses Bereiches ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage.

(5) Eine maximale Flughöhe von 150m (500 Fuß) über Grund darf nicht überschritten werden.

(6) Die erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe für Aufstiege von Flugmodellen ist telefonisch beim Tower Lübeck unter folgender Rufnummer einzuholen:

**Tel.: 0451 / 58 301 – 15**

Der Tower entscheidet anhand der Verkehrslage in der Kontrollzone Lübeck, ob auf besonderen Antrag eine andere Flughöhe zugewiesen werden kann.





Hierbei ist der Beginn und das voraussichtliche Ende des Flugbetriebes abzusprechen. Das Ende des Flugbetriebes ist dem Lübeck Tower mitzuteilen.

Ergeben sich Änderungen der vereinbarten Zeiten, sind diese erneut abzusprechen.

Eine telefonische Erreichbarkeit auf dem Modellfluggelände ist sicherzustellen. Die Telefonnummer wird dem Tower Lübeck bei der Anmeldung des Flugbetriebes mitgeteilt. Falls eine sofortige telefonische Erreichbarkeit nicht möglich ist, erfolgt der Rückruf durch den verantwortlichen Piloten innerhalb von 5 Minuten.

(7) Besondere Vorkommnisse, insbesondere außer Kontrolle geratene Flugmodelle, die den Sichtbereich verlassen, sind unverzüglich dem Tower Lübeck zu melden.

(8) Der Lübeck Tower kann aus Sicherheitsgründen bei entsprechenden Verkehrs- bzw. Wetterlagen die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe verweigern bzw. weitergehende Auflagen (z.B. geringere Flughöhen oder zeitliche Einschränkungen) erteilen.

(9) Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Die Straße „Karkbreite“, die im Westen in 160m am Platz vorbeiführt, darf nicht überflogen werden.

(10) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle zu berücksichtigen. Das Anfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(11) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Flugfahrzeugen stets nach unten auszuweichen.

(12) Flächenenden und Seitenleitwerk der eingesetzten Flugmodelle sollten mit einer Kontrastfarbe (z.B. Signalrot oder Leuchtorange) versehen sein werden.

(13) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch





Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

(14) Bei Flugbetrieb ist einen Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen und durch Unterschrift zu bestätigen.

(15) Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Zunahmen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellen, Verletzung von Personen, Beschädigungen von Sache, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

(16) Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb unbehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

(17) Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,00 EUR für Personen- und 20.000,00 EUR für Sachschäden abzuschließen. Bei öffentlichen Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,00 EUR für Personen- und 30.000,00 EUR für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jeden einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.

(18) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in





Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

(19) Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinde) dürfen nur in Übereinstimmung mit der Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

(20) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen in Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

(21) Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen. Bei Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes teilweise oder ganz beeinträchtigen können, ist der Flugbetrieb modelltypisch einzuschränken oder ggf. ganz einzustellen.

(22) Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie der Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

(23) Die nach Lit. B Ziff. 1 dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten, Flugleitern, Absperrpersonal und sonstigen Hilfskräften) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereines, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

(24) Vorhaben zur „Besonderen Nutzung des Luftraumes“ (BNL) im Rahmen von Sonderveranstaltungen (z.B. Flugtage) sind bei dem Lübeck Tower zu beantragen.

**Flughafen Lübeck GmbH  
Abteilung Flugsicherung / Tower  
Blankenseer Str. 101  
23560 Lübeck**

Der Antrag ist zwecks Genehmigung und Veröffentlichung mind. 14 Tage vorher einzureichen.





(25) Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.)
- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors.
- Ausweisung neuer Wohn/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände.
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich privatrechtlicher Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

## B.

### Hinweise:

(1) Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach den Vereinssatzungen Vertretungsberechtigte (n) verantwortlich.

(2) Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentliche- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

(4) Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A. Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dieses können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Mercatorstr. 9, 24106 Kiel eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Edwin Eweleit

Anlagen





# Wassertrogplan im Luftbild



N

Vorbereitungsraum

60 m

FRB

160 m

Strom- und Landebahn

Übersicht ohne Maßstab



Schiereichenkoppel

13,4

Schiereichenkoppel

14,6

13,7

14,4

14,0

15,1

16,4

16,0

14,2

300m

9,3

12,5

13,7

11,5

11,5

10,3

eich

